



Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften BGV D5, BGV A8 und BGV D32 sind rückwirkend zum 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt

Die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (BGV A8) wurde von der Vertreterversammlung der VBG rückwirkend zu 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. März 2013 liegt vor (Az: IIIb1 - 34124 - 5/93). Der geregelte Sachverhalt ist staatlicherseits durch die novellierte Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" hinreichend geregelt.

Die Unfallverhütungsvorschrift "Chlorung von Wasser" (BGV D5) wurde von der Vertreterversammlung der VBG rückwirkend zu 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. März 2013 liegt vor (Az: IIIb1 - 34124 - 5/93). Der geregelte Sachverhalt ist staatlicherseits durch die Gefahrstoffverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung sowie durch die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den jeweiligen Technischen Regeln (z.B. BGR 108 "Betrieb von Bädern") hinreichend geregelt.

Die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen" (BGV D32) wurde von der Vertreterversammlung der VBG rückwirkend zu 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. März 2013 liegt vor (Az: IIIb1 - 34124 - 5/93). Der geregelte Sachverhalt ist staatlicherseits durch die Betriebssicherheitsverordnung und durch die Baustellenverordnung hinreichend geregelt. Eine betriebsspezifische Konkretisierung für den Schutz gegen Absturz erfolgt durch die BGI 5148 "Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen".